

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der H+L Baustoff GmbH
- Sonderbauteile im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern-**



I. Präambel

Die Firma H+L Baustoff GmbH (im Folgenden: AN) fertigt und liefert herzustellende nicht vertretbare Sonderbauteile (im Folgenden: Sonderbauteil – auch bei mehreren) nach den Vorgaben ihrer Kunden (im Folgenden: AG). Diese AGB regeln ausdrücklich nur die Fertigung und Lieferung von Sonderbauteilen. Falls die AN auch die Montage der Sonderbauteile schuldet, finden diese AGB keine Anwendung.

Für die Rechtsbeziehungen im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmen zwischen der AN und AG sowie für die Leistungen / Lieferungen der AN gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

Widersprechende oder abweichende AGB des AG werden nicht anerkannt, es sei denn, dies wird zwischen der AN und AG in jedem Einzelfall ausdrücklich vereinbart und durch AN schriftlich bestätigt.

Verträge kommen zwischen der

**H+L Baustoff GmbH,
Am Lungwitzbach 1, 08371 Glauchau,
Telefon: 03763/ 50 90 0,
Telefax: 03763/ 50 90 61,
E-Mail: info@hl-baustoff.de,
Website: www.hl-baustoff.de,
vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Bernd Lechner,**

als AN und dem AG zustande.

II. Vertragsschluss

Die von AN erstellten Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst dann in rechtswirksamer Weise zustande, wenn AG die von AN im Nachgang zum Angebot übermittelte Auftragsbestätigung gegengezeichnet und in Textform an AN zurückübermittelt hat (=Vertragsschluss). In dieser gegengezeichneten Auftragsbestätigung sind alle zwischen AG und AN getroffenen Vereinbarungen enthalten. Dies gilt insbesondere für mündliche Absprachen, Zusicherungen, Auftragsergänzungen und dergleichen, welche Mitarbeiter der AN im Rahmen der Vertragsanbahnung getroffen haben.

III. Liefertermine und Mitwirkungspflichten

Von AN genannte Liefertermine sind immer unverbindlich, wenn diese nicht ausdrücklich einzelvertraglich als verbindlich in Textform zugesagt sind. Im Falle des Überschreitens einer verbindlichen Lieferfrist durch AN, ist von AG eine angemessene Nachfrist zu setzen.

Sofern Lieferfristen aus Gründen, die AN nicht zu vertreten hat, namentlich höhere Gewalt, Streik, Rohstoffmangel, Lieferterminüberschreitungen von Vorlieferanten, Energiemangel, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen, Betriebsstörungen, nicht eingehalten werden können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird AN den AG hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. AG kann vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der neue Leistungszeitpunkt mehr als einen Monat über die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist hinaus verzögert. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist AN berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung von AG wird AN unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer von AN, wenn AN ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. Das Rücktrittsrecht von AN ist ausgeschlossen, wenn es sich lediglich um eine kurzfristige Störung handelt.

Die Übermittlung der Ausführungspläne seitens AN an AG erfolgt innerhalb der im Angebot enthaltenen Fristen. AG hat diese Ausführungspläne in Textform innerhalb von fünf Werktagen nach Übermittlung durch AN freizugeben. Der

//Baustoffe mit System

Produktionsbeginn erfolgt frühestens drei Wochen nach Freigabe der Ausführungspläne. Sollten die Ausführungspläne nicht fristgerecht freigegeben werden, verlängert sich der verbindlich oder unverbindlich vereinbarte vertragliche Liefertermin um den Zeitraum der Überschreitung der vorgenannten Frist zur Freigabe der Ausführungsplanung.

Änderungswünsche des AG bzw. vom AG zu vertretende bzw. ihm zurechenbare erforderliche Änderungen nach Erstfreigabe der Ausführungspläne werden von AN bis fünf Tage vor geplantem Produktionsbeginn angenommen. Dadurch verschiebt sich der Liefertermin, ein verbindlicher Liefertermin ist neu zu vereinbaren. AN kann den bei ihr für die Änderung der Ausführungspläne entstandenen Aufwand dem AG wie folgt in Rechnung stellen:

- Bauzeichner: 50,00 € netto/Stunde
- Statiker: 90,00 € netto/Stunde

Sollten die für die Herstellung des Sonderbauteils maßgebenden Zeichnungen des AG konstruktive Details aufweisen, die nicht klar definiert sind, ist AG von AN auf diesen Umstand unverzüglich hinzuweisen. Sollte sich aus der Klarstellung des AG eine Änderung des Auftragsumfangs ergeben, ist AN berechtigt, die für die Änderungen bei AN entstandenen Kosten an AG weiterzugeben. Gleiches gilt für etwaige Minderkosten, welche AG gutzuschreiben sind.

Der Abruf des Sonderbauteils hat durch AG in Textform drei Werktage vor vereinbartem Liefertermin zu erfolgen. Kommt AG dieser Mitwirkungshandlung nicht fristgerecht nach, gerät AG in Verzug, wenn ihm AN die Lieferung des Sonderbauteils wörtlich anbietet.

Von AN werden im Rahmen der Werkplanung keine Architektenleistungen erbracht. AN fertigt Sonderbauteile nach den Plänen und Vorgaben von AG. Der AG ist für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtzeitigkeit der seinerseits beizubringenden Planunterlagen selbst verantwortlich. Darin enthaltene Fehler und Defizite, welche auf die von AN zu erbringende vertragliche Leistung Auswirkungen haben, hat AN nicht zu vertreten.

IV. Lieferung und Gefahrübergang

AN liefert das Sonderbauteil unabgeladen an den von AG in der Auftragsbestätigung benannten Ort („Baustelle“). AG hat für die Lieferung an die Baustelle geeignete Anfahrwege und unverzügliche Entladung durch von ihm zu stellende Maschinen (z.B. Kräne) und Arbeiter sicherzustellen.

Die Lieferung zur Baustelle ist mit voll ausgeladenem Lkw kalkuliert. Mehrkosten, welche aufgrund nicht voll beladener Lkw entstehen, werden zu Lasten des AG jeweils gesondert berechnet, falls AG ein Verschulden an den nicht ausgeladenen Lkw trifft. Fehl- oder Mehrfrachten gehen zu Lasten von AG, sofern er diese zu vertreten hat. Mehr- oder Minderkosten aufgrund abweichenden Lieferorts werden seitens AN dem AG in Rechnung gestellt bzw. erstattet.

AN ist zu selbständigen Teillieferungen berechtigt, soweit diese AG unter Berücksichtigung der Interessen von AN zumutbar sind.

Ist zwischen AG und AN die Abholung des Sonderbauteils durch AG auf dessen Kosten ab Werk oder Lager der AN vereinbart, erfüllt AN ihre Lieferpflicht durch die Bereitstellung des Sonderbauteils zur Abholung.

Als vereinbarter Lieferort gilt damit grundsätzlich die Baustelle oder bei Abholung das Werk/Lager von AN.

Mit der Einleitung des Ab- oder Beladevorganges durch AG geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Sonderbauteiles auf AG über.

V. Preise und Zahlungsmodalitäten

Die von AN in ihren Angeboten / Auftragsbestätigungen enthaltenen Preise verstehen sich in Euro netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Nicht enthalten sind Zölle und sonstige Einfuhrabgaben.

Die Rechnungen sind nach Übersendung an AG innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Skonti und sonstige Nachlässe bedürfen einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

Ist AG mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle Forderungen der AN aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit AG ohne Rücksicht auf gewährte Zahlungsziele zur sofortigen Zahlung fällig.

Bei Erkenntnissen darüber, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des AG nach Auftragserteilung derart verschlechtert haben, dass die AN einen nicht unerheblichen Zahlungsausfall zu befürchten hat oder ein sonstiger Fall der mangelnden Leistungsfähigkeit im Sinne des § 321 BGB eintritt, ist AN berechtigt, ihre Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheiten abhängig zu machen.

AG ist zur Aufrechnung gegen Forderungen von AN nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von AN anerkannt wurden, unbestritten oder aus demselben Einzelvertragsverhältnis herrührend, sind. AG kann ein Zurückbehaltungsrecht nur dann ausüben, wenn sein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis herrührt.

VI. Rügeobliegenheit bei Handelsgeschäften

Ist AG ein Unternehmer bzw. Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches und gehört das dem Vertrag zugrunde liegende Rechtsgeschäft zum Betrieb seines Handelsgewerbes, so hat er das Sonderbauteil unverzüglich nach Ankunft bzw. Bereitstellung am vereinbarten Lieferort und vor Einleitung des Ab- bzw. Beladevorganges gemäß den Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmannes zu untersuchen, einschließlich möglicher Transportschäden (Eingangsuntersuchung), soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist.

Offensichtliche oder bei der Eingangsuntersuchung des Sonderbauteils erkennbare Mängel sind der AN gegenüber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Ablieferung bzw. Abholung und vor Einbau des Sonderbauteils in Schriftform anzuzeigen.

Zeigen sich Mängel, die nicht offensichtlich oder bei der Eingangsuntersuchung nicht erkennbar waren im späteren Verlauf, so sind auch diese Mängel unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen ab Entdeckung.

Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln, die bei der Eingangsuntersuchung nicht erkennbar waren, sind ausgeschlossen, wenn sie vom AG nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach Erkennbarkeit in Textform gegenüber AN vorgebracht werden.

Zur Erhaltung der Rechte des AG genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige in Schriftform.

Erfolgt keine oder keine rechtzeitige ordnungsgemäße Rüge an die AN, so gilt das gelieferte Sonderbauteil als vom AG genehmigt und eine Gewährleistung ist insoweit ausgeschlossen.

Ein Ausschluss der Gewährleistung findet nicht statt, wenn und soweit der Mangel von AN arglistig verschwiegen worden ist.

VII. Haftung

Ansprüche des AG auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des AG aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der AN oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von AN beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind die grundlegenden, elementaren Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet AN nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des AG aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Auf besondere Haftungsrisiken hat der AG die AN vor Vertragsschluss hinzuweisen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch unmittelbar zugunsten der Organe und gesetzlichen Vertreter und Erfüllungs- /Verrichtungsgehilfen der AN, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

Die Haftung bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie sowie die Haftung für Ansprüche auf Grund des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

VIII. Urheberrechte

AN behält sich das geistige Eigentum an den von ihr gefertigten Angebotsunterlagen sowie Plänen zur Produktion, Abbildungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) vor.

Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung ist AG nicht berechtigt, die Unterlagen der AN zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich in digitaler oder analoger Form wiederzugeben oder Dritten zugänglich zu machen.

AG ist lediglich berechtigt, die von AN angefertigten Unterlagen zum vertragsmäßigen Zweck zu verwenden, sofern individualvertraglich nichts anderes vereinbart wird.

Mit der Übergabe der von ihm beizubringenden Unterlagen versichert AG, dass er berechtigt ist, diese verwenden zu dürfen. Für den Fall einer unberechtigten Verwendung stellt AG die AN von sämtlichen Ansprüchen Dritter aufgrund der unberechtigten Verwendung der Unterlagen frei.

IX. Verpflichtungen des Vertragspartners

AG hat eine Bauwesen- / Bauleistungsversicherung abzuschließen.

X. Eigentumsvorbehalt

AN behält sich das Eigentum an den Sonderbauteilen bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vor. Ist AG eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen von AN gegen AG aus der laufenden Geschäftsbeziehung. Auf Verlangen von AG ist AN zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn AG sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht.

AG ist zur Weiterveräußerung berechtigt. In dem Fall, dass das Eigentum von AN durch Weiterveräußerung, Verbindung, Vermischung, Verarbeitung, Untergang des Sonderbauteils erlischt, tritt an dessen Stelle das Arbeitsprodukt oder die daraus entstehenden Forderungen. AG ist jedoch zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange er den Zahlungsverpflichtungen gegenüber AN nachkommt.

XI. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen AN und AG gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die VOB/B findet zwischen AN und AG keine Anwendung.

Sofern es sich beim AG um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Vertragsverhältnissen zwischen AN und AG der Sitz der AN. Dasselbe gilt, wenn AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Sitz ins Ausland verlegt oder sein Sitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. AN behält sich allerdings vor, auch am allgemeinen Gerichtsstand des AG zu klagen.